Ausfertigung

Amtsgericht Borna

Einzelzwangsvollstreckungsabteilung

Aktenzeichen: **2 M 3195/19**

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

[redacted] 90559 Burgthann

- Gläubigerin -

Bevollmächtigte:
Bremer Inkasso GmbH, Leerkämpe 12, 28259 Bremen, Gz.: [redacted]

gegen

[redacted] 04420 Markranstädt

- Schuldner -

1. [redacted] 06259 Braunsbedra /Frankleben

- Drittschuldnerin -

2. [redacted]
06259 Braunsbedra/Frankleben

- Drittschuldnerin -

3. [redacted] 04668 Grimma

- Drittschuldner -

4. [redacted] 84326 Falkenberg

- Drittschuldnerin -

wegen Forderungspfändung

ergeht am **27.02.2020** nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antrag des Gläubigers wird stattgegeben.

2. Gemäß § 850 c Abs 4 ZPO wird angeordnet, dass die unterhaltsberechtigten Kinder des Schuldners, N[redacted] und K[redacted], nur in Höhe von 65 % des nach § 1612 s Abs. 1 BGB festgelegten jeweiligen Mindestunterhalts bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens zu berücksichtigen sind.

Gründe

Mit Schreiben vom 27.01.2020, bei Gericht eingegangen am 30.01.2020, beantragt die Gläubigerin die teilweise Nichtberücksichtigung der Kinder des Schuldners hinsichtlich der Berechnung des unpfändbaren Einkommens des Schuldners. Die Gläubigerin trägt vor, dass die Kindsmutter über genügend eigenes Einkommen verfügt um ihren Unterhaltspflichten in Höhe von 35 % des Mindestunterhalts der Kinder nachzukommen, §§ 1601; 1602 Abs. 1; 1603 Abs. 1; 1612 a Abs. 1 BGB. Weiterhin trägt die Gläubigerin vor, dass die Kindsmutter ihren Verpflichtungen zum Unterhalt nachkäme.

Dem Schuldner wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Schuldner nahm keine Stellung zum Antrag der Gläubigerin.

Gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen ganz oder teilweise bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens unberücksichtigt bleiben sollen. Die Gläubigerin trägt glaubhaft unter Einreichung von Belegen die Berechnung hinsichtlich des eigenen Einkommens der Kinder des Schuldners vor. Mangels gegenteiligen Vortrages seitens des Schuldners kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Unterhalts durch die Kindsmutter tatsächlich gedeckt wird. Daher war dem Antrag der Gläubigerin stattzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Borna
Am Gericht 2
04552 Borna

oder bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Heidrich
Rechtspfleger

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Borna, 27.02.2020

Taute
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle